

I N F O R M A T I O N E N
für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) ¹
über Einstellungsmöglichkeiten
in den Schuldienst an **berufsbildenden Schulen**
oder Fachoberschulen an Realschulen plus

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich über Ihr Interesse an einer Einstellung in den rheinland-pfälzischen Schuldienst. Mit diesen Informationen möchte ich Ihnen einen Überblick über das Verfahren, über Verfahrensregeln und die Möglichkeit der Einstellung an rheinland-pfälzischen Berufsschulen geben.

Inhaltsübersicht:	Seite:
I. Allgemeines	1
II. Informationen für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern	4
III. Auswahlverfahren	5
IV. Einstellung im Beamtenverhältnis bzw. im Beschäftigungsverhältnis	11
V. Befristete Vertretungsverhältnisse	11
VI. Schulscharfes Ausschreibungsverfahren	11
VII. Rückfragen	12

I. Allgemeines

Voraussetzung für die Einstellung in den Schuldienst **an berufsbildenden Schulen oder Fachoberschulen an Realschulen plus** ist grundsätzlich die Vorlage der Nachweise über die mit erfolgte abgelegte Erste Staatsprüfung bzw. dem Bachelor of Education und Master of Education und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Gymnasien bzw. für die Sekundarstufe II in einer für die rheinland-pfälzischen Fachoberschulen an Realschulen plus oder berufsbildenden Schulen zugelassenen Kombinationen **aus mindestens zwei der für die jeweilige Schulart anerkannten Schulfächern/Fachrichtungen**.

¹Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung für eine Einstellung in den Schuldienst im Bereich der **Fachoberschulen an Realschulen plus** für Bewerberinnen und Bewerber möglich ist, die folgende Fächer/Fachrichtungen nachweisen:

Betriebswirtschaftslehre, Technische Informatik, Metalltechnik, Gesundheitslehre, Pflege, Deutsch/Kommunikation, Erste Fremdsprache Englisch, Erste Fremdsprache Französisch, Mathematik, Religion (katholische und/oder evangelische) oder Ethik, Sozialkunde, Sport, Chemie, Biologie und Physik. Ob in diesem Zusammenhang eine zugelassene Kombination mit einem weiteren anerkannten Schulfach gegeben ist, wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Aktenlage - ggf. nach entsprechender fachwissenschaftlicher Bewertung durch das zuständige Landesprüfungsamt - entscheiden.

Für eine Einstellung in den Schuldienst an **berufsbildenden Schulen** sind im Bereich der allgemeinbildenden Fächer folgende zugelassene Kombinationsmöglichkeiten gegeben:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Italienisch, Mathematik, Musik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religionslehre*, Katholische Religionslehre*, Russisch, Sozialkunde, Spanisch und Sport.

*Besonderheit: Die Einstellung von Religionslehrern kann auch ohne zweites Fach erfolgen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für eine Einstellung in den Schuldienst an **berufsbildenden Schulen** können im Bereich der beruflichen Fächer Zulassungen nur erfolgen, wenn diese mit einem weiteren anerkannten Schulfach kombiniert sind. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall gegeben ist, wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Aktenlage - ggf. nach entsprechender fachwissenschaftlicher Bewertung durch das zuständige Landesprüfungsamt - entscheiden.

Sollten Sie nur eines der genannten Fächer nachweisen können, können Sie ggf. bei entsprechendem Fachbedarf gleichwohl eingestellt werden, in diesem Fall allerdings in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Einstellungen in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen erfolgen in der Regel zum jeweiligen Beginn des Schuljahres nach den Sommerferien sowie auch zum Beginn des 2. Schulhalbjahres (1. Februar). Ergänzend finden auch jeweils zum 01. Mai und 01. November Einstellungen statt. Bei Bedarf kann auch zwischen den allgemeinen Einstellungsterminen eingestellt werden.

**Interessierte Bewerber sollten sich online in die im Internet unter
<https://secure2.bildung-rp.de/BEWVV/>
verfügbare Bewerberdatenbank eintragen.**

Nachdem Sie Ihre Daten in der Online-Bewerberdatenbank abgespeichert haben, erhalten Sie vom System sofort eine automatische Bestätigung. Um endgültig in das Bewerbungsverfahren aufgenommen zu werden, ist jedoch zu beachten, dass die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Nachweise möglichst umgehend bzw. zeitnah (innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten) nach Erhalt der entsprechenden Eingangsbestätigung im Bewerberportal als „sog. Upload“ hochzuladen sind.

Statt des Zeugnisses kann auch eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Zweiten Staatsexamens hochgeladen werden. Die hinterlegten Unterlagen sind die Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Erfolgt keinerlei Upload von Nachweisen werden Ihre Daten automatisch gelöscht!

Bewerbungen und Einstellungen können **jederzeit** während des ganzen Jahres erfolgen, Sie sind nicht mehr an bestimmte Bewerbungsfristen gebunden. Es werden alle vorliegenden Bewerbungen in die Bewerberauswahl einbezogen, sobald sie vollständig dem Referat 31 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, zugänglich gemacht und abschließend geprüft sind. Für den Eingang Ihrer Bewerbung ist der Zeitpunkt des Uploads maßgebend.

Die Prüfung ist in der Regel innerhalb 14 Tagen nach dem Upload aller erforderlichen Unterlagen abgeschlossen.

Ihre Bewerbung ist ab dem Zeitpunkt Ihres erfolgten Uploads 1 Jahr gültig. Eine Eingangsbestätigung erfolgt per **E-Mail**. Daher ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich. Zwei Monate vor Ablauf der Bewerbung erhalten Sie eine automatisch generierte E-Mail, die auf den baldigen Ablauf der Bewerbung und die Möglichkeit der Online-Verlängerung hinweist. Sofern Sie zwei Monate nach Ablauf der Bewerbung keine Verlängerung eingereicht haben, werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Ablauf einer landeseinheitlich geregelten Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Sofern Sie Ihre Bewerbung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Sollten sich nach Abgabe Ihrer Bewerbung Ihre Anschrift, Telefonnummer oder Ihr Name ändern, können Sie diese Änderungen im System selbst vornehmen. Weitere inhaltliche Änderungen (z.B.

Beschäftigungszeiten in Verträgen) müssen über einen entsprechenden Upload der Unterlagen/Nachweise mitgeteilt werden.

Es kann erforderlich werden, (insbesondere bei geringen Notendifferenzen) mit einem Teil der Bewerberinnen und Bewerber Einstellungsgespräche zu führen; die Betroffenen werden in einer Vorauswahl ermittelt und besonders benachrichtigt. Etwaige Kosten (insbes. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Sofern Sie eine Ihnen angebotene Stelle nicht annehmen, führt dies in der Regel dazu, dass Ihnen kein weiteres Stellenangebot mehr gemacht wird.

Um den Anteil an Frauen im Schuldienst an berufsbildenden Schulen zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

II. Informationen für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern

Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 2001 können sich Lehrkräfte, die sich bereits in einem **Beamtenverhältnis** oder in einem **unbefristeten Beschäftigungsverhältnis** eines anderen Bundeslandes befinden, ebenfalls um Einstellung bzw. Übernahme im rheinland-pfälzischen Schuldienst bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem **Beamtenverhältnis** stehen, können allerdings nur in das Auswahlverfahren miteinbezogen werden, wenn mit der Bewerbung eine **Freigabeerklärung des bisherigen Dienstherrn** durch Upload vorgelegt wird. Erfolgreiche Bewerber können im Rahmen einer Versetzung übernommen werden.

Das bestehende Beamtenverhältnis wird, ohne beendet oder unterbrochen zu werden, fortgeführt. Es unterliegt sodann dem rheinland-pfälzischen Landesrecht.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Fall einer Übernahme in Rheinland-Pfalz nach den hiesigen Besoldungsbestimmungen neu eingestuft werden und sich so im Vergleich zu Ihren derzeitigen Dienstbezügen Änderungen ergeben können.

Der Link zur Festsetzungsstelle bei der Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion lautet:

<https://add.rlp.de/themen/soziales-und-gesundheit/beamtendienstezeiten-festsetzungsstelle>

Weitergehende Auskünfte können zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht gegeben werden, da die konkrete Berechnung Ihrer maßgeblichen Grundgehaltsstufe ausschließlich aufgrund Ihrer Personalakte erfolgen kann, die uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Die Berechnung kann frühestens erfolgen, nachdem die Versetzungsentscheidung gefallen ist.

III. Auswahlverfahren

Die Bewerberauswahl erfolgt nach den Merkmalen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Im Rahmen der Eignung wird der fachspezifische Bedarf berücksichtigt (Fächerkombination). Die Befähigung wird grundsätzlich durch das Erste und Zweite Staatsexamen nachgewiesen, wobei die Gewichtung aus dem Zweiten und Ersten Staatsexamen mit 4:1 berücksichtigt wird. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Bachelor- und Masterabschluss wird als Note des ersten Exams der Durchschnitt der Gesamtnoten dieser beiden Abschlüsse herangezogen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich nach Absolvieren der Wechselprüfung um eine Planstelle in der „neuen“ Schulart bewerben, wird die Note des 1. Staatsexamens der ursprünglich erworbenen Lehramtsbefähigung einfach gewertet. Der Durchschnitt aus der Summe der Note des Zweiten Staatsexamens des Ursprungslehramtes und der Note der Wechselprüfung, wird vierfach gewertet.

Bei der Beurteilung der fachlichen Leistung und Befähigung, die bei jeder Bewerbung anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen erneut festgestellt wird, werden neben dem Ergebnis des Ersten und Zweiten Staatsexamens, auch pädagogisch - erzieherische Tätigkeiten, pädagogische Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland, soweit sie nach dem Zweiten Staatsexamen durchgeführt wurden, sowie berufspraktische Erfahrungen wie folgt berücksichtigt:

Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die das Zeugnis über ein zweites Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vorlegen, wird ein Malus von 0,50 angerechnet, sofern Sie nicht mindestens sechs Monate mit mindestens 12,0 Wochenstunden an einer berufsbildenden Schule unterrichtet haben;
- b) die eine Berufsausbildung im dualen System (Berufsschule und Betrieb) **bzw. eine vollschulische Berufsausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, wird ein Bonus von 0,30 angerechnet;

- c) die eine Berufsausbildung im dualen System (Berufsschule und Betrieb) **bzw. eine vollschulische Berufsausbildung** abgeschlossen und danach mindestens ein Jahr im erlernten Beruf gearbeitet haben, wird ein Bonus von 0,40 angerechnet;
- d) die eine Berufsausbildung im dualen System (Berufsschule und Betrieb) **bzw. eine vollschulische Berufsausbildung** abgeschlossen, mindestens ein Jahr im erlernten Beruf gearbeitet haben und eine berufliche Zusatzqualifikation (z.B.: Meisterprüfung) nachweisen, erhalten einen Bonus von 0,50;
- e) die über keine abgeschlossene Berufsausbildung im o. g. Sinne verfügen, jedoch berufspraktische Erfahrungen - hauptberufliche Beschäftigung - von mindestens einem Jahr außerhalb des Schuldienstes (soweit nicht pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten) nachweisen, erhalten einen Bonus von 0,10. Es wird für derartige Tätigkeiten maximal ein Bonus von 0,20 gewährt. Die Anrechnung einer Berufsausbildung außerhalb des dualen Systems bzw. berufspraktischer Erfahrungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten ist ausgeschlossen;
- d) die eine mindestens einjährige und mindestens 10 Stunden pro Woche umfassende unterrichtliche Tätigkeit im staatl. Schuldienst oder an staatl. anerkannten Ersatzschulen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes nachweisen, erhalten für jedes volle Jahr bzw. Schuljahr einen Bonus von 0,20, höchstens jedoch 1,00 für eine fünfjährige oder darüberhinausgehende Tätigkeit.
Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten in Heimen, Internaten und ähnlichen Einrichtungen werden dann anerkannt, wenn sie mindestens die Hälfte der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit umfasst haben;
- g) pädagogisch-erzieherische oder unterrichtliche Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland **nach** Ableistung des Vorbereitungsdienstes von mindestens der Hälfte des regulären Beschäftigungsumfanges für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nachweisen, erhalten einen zusätzlichen Bonus von 0,20,
- h) die eine Aufstiegsprüfung erfolgreich bestanden haben, wird ein Bonus von 0,5 angerechnet. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Anrechnungen;
- i) die eine Erweiterungsprüfung in einem zugelassenen Unterrichtsfach abgelegt haben, erhalten einen Bonus von 0,20. Das Fach kann nur durch Nachweis eines Zeugnisses bzw. einer Bescheinigung über eine Erweiterungsprüfung anerkannt werden.

Die konkreten Einstellungsaussichten werden bestimmt durch den fächerspezifischen Bedarf, die Zahl der Bewerbungen in den einzelnen (gleichen) Fächerkombinationen, durch die unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien festgesetzten Auswahl-note sowie eine etwaige örtliche Beschränkung der Bewerbung.

Einrichtung eines Einstellungskorridors für Lehrkräfte mit mehrjährigen Vertretungsverträgen

Insbesondere Lehrkräfte, die insgesamt mindestens drei Jahre in befristeten Verträgen im rheinland-pfälzischen Schuldienst (mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) verbracht haben, können im Rahmen eines besonderen Einstellungskorridors von bis zu 20 % der im jeweiligen Lehramt zu Schulhalbjahres- bzw. zu Schuljahresbeginn einzustellenden Lehrkräfte eingestellt werden.

Im Bewerbungsverfahren werden grundsätzlich alle Vertretungszeiten, die nach erstmaligem Erwerb eines Zweiten Staatsexamens für ein Lehramt absolviert wurden und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, als korridorfähig anerkannt, unabhängig davon, für welche Schulart die Bewerbung abgegeben wird.

Einrichtung eines Korridors für Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte hinterlegen Sie dazu ein Upload des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides.

Zur Erhöhung des Anteils von Schwerbehinderten im Schuldienst wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu jedem Schuljahresbeginn ein Korridor von ca. 2 % der im jeweiligen Lehramt zu besetzenden Stellen eingeräumt. Die Auswahl der Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem fächerspezifischen Bedarf unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr aufweisen sowie den ihnen gleichgestellten Personen nach § 68 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX.

Hinweis für Schwerbehinderte Bewerber*innen:

Vollbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten nach § 10 Abs. 1 Lehrkräftearbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) an rheinland-pfälzischen Schulen eine Ermäßigung von mindestens 2 Lehrerwochenstunden.

Teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten nach § 10 Abs. 2 LehrArbZVO an rheinland-pfälzischen Schulen eine Ermäßigung von mindestens 1 Lehrerwochenstunde.

Weitere Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleich gestellte Personen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nachteilsausgleich . Inklusion : Bildungsserver Rheinland-Pfalz.

Die Aufgaben und Kontaktdaten der Schwerbehindertenvertretung/der Vertrauenspersonen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung unter <https://bildung.rlp.de/schule/lehrkraefte/schwerbehindertenvertretung>.

Einrichtung eines Einstellungskorridors für Lehrkräfte mit einem Zusatzstudium in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Die Zahl der aus dem Ausland nach Rheinland-Pfalz zugezogenen Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen mit Förderbedarf in Deutsch steigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Sprachförderung in den Schulen weiter ausgebaut.

Es besteht daher Bedarf an Lehrkräften, die in den Deutsch-Intensivkursen „Deutsch als Zweitsprache“ oder „Deutsch als Fremdsprache“ unterrichten.

Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit eine bestimmte Anzahl von Planstellen im Sinne eines eigenen Korridors für die Einstellung von Lehrkräften vorzusehen.

Voraussetzung für die Einstellung in diesem Korridor ist die Vorlage des Nachweises eines **universitären Zusatzstudiums** in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder eines vergleichbaren universitären Studiums.

In der Regel handelt es sich dabei um die Studienangebote der Universität Trier <https://www.uni-trier.de/index.php?id=53542> und der Universität Mainz <https://daf-daz.uni-mainz.de/>.

Vergleichbare universitäre Abschlüsse aus anderen Bundesländern werden ggfls. entsprechend anerkannt. Für den Einstellungskorridor nicht relevant sind u.a. Unterrichtserfahrungen oder nur grundlegende Kenntnisse in DaZ/DaF.

Zudem muss sich der Bewerber bereit erklären (per Button im eigenen Bewerberdatensatz), innerhalb der nächsten 5 Jahre überwiegend in Deutsch-Intensivkursen eingesetzt zu werden.

Hinweise für Bewerber/innen mit ausländischen Bildungsabschlüssen

1. Zeugnisbewertung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen (Feststellung der Gleichwertigkeit für den Lehrerinnen- u. Lehrerberuf):

Wenn Sie Ihre Lehramtsqualifikation im Ausland abgeschlossen haben und im rheinland-pfälzischen Schuldienst als Lehrkraft arbeiten wollen, benötigen Sie für die Bewerbung die Anerkennung/Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung.

Nähere Informationen finden Sie hier: <https://bm.rlp.de/schule/lehrerinnen-und-lehrer/lehrerin-oder-lehrer-werden/auslaendische-lehramtsqualifikation>.

Personen, die nicht über eine abgeschlossene Lehramtsqualifikation, sondern andere ausländische Bildungsabschlüsse verfügen, wird empfohlen, bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der KMK (ZAB) unter <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung> eine Zeugnisbewertung zu beantragen. Dies kann für die Eingruppierungsfeststellung hilfreich bzw. notwendig sein. Kosten, die für die jeweilige Anerkennung bzw. Bewertung anfallen, werden nicht erstattet.

2. Sprachniveau für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen (Deutschkenntnisse):

Für **Bewerber/innen mit ausländischen Bildungsabschlüssen** stellt die Bewertung der Sprachkenntnisse gemäß der Richtlinie 2005/36/EG eine Anforderung für den Zugang zum Beruf dar.

Wir bitten Sie daher eine der nachfolgenden anerkannten Nachweise bei der ADD vorzulegen:

1. Teilnahme am Anpassungslehrgang

Die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse wird im Rahmen der Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs durch das Landesprüfungsamt getroffen und liegt nicht in der Zuständigkeit der ADD. Insoweit erübrigen sich weitere Ausführungen.

2. Einstellung in den Schuldienst

Bei der unbefristeten Einstellung in den rheinland-pfälzischen Schuldienst gilt für:

- a. Lehrkräfte mit Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten § 8 LehrBQFGRP i. V. m. § 26 Abs. 1 LehrBQFGRP-DVO (Nachweis durch Goethe-Zertifikat C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder einen gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis).
- b. Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsqualifikationen aus EU-, EWR- oder durch Abkommen gleichgestellten Staaten § 24 Abs. 2 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung (Nachweis durch Goethe-Zertifikat C2 oder einen gleichwertigen Nachweis).
Da es nicht EU-konform ist, wenn der Nachweis nur durch das Goethe-Zertifikat C2 erbracht werden kann, können auch andere Nachweise (z. B. telc, DSH-III) anerkannt werden. Entscheidend dabei ist, dass der vorgelegte Nachweis eindeutig das Erreichen der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestätigt.
- c. Auch Lehrkräfte, die nicht über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, sondern über einen anderweitigen ausländischen Studien- oder Berufsabschluss verfügen und unbefristet als Lehrkraft in den Schuldienst eingestellt werden, müssen über die für die Tätigkeit als Lehrkraft erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Es gelten die oben genannten Regelungen entsprechend.

Ausnahmen:

1. Bei der unbefristeten Einstellung von Lehrkräften, die zuvor mindestens ein Schuljahr in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis eingesetzt waren und noch keinen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorgelegt haben, kann dieser ausnahmsweise durch ein Gutachten der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder des Schulaufsichtsbeamten erbracht werden. In diesem Gutachten soll festgestellt werden, dass die Lehrkraft im Unterricht Leistungen entsprechend der Kompetenzstufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in den Bereichen Verstehen (Hören, Lesen), Sprechen und Schreiben in der deutschen Sprache gezeigt hat und damit die bei einer Lehrkraft vorauszusetzende sprachliche Vorbildfunktion für das jeweilige Lehramt erfüllt.
2. Personen, die Deutsch als Muttersprache oder den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache nachweisen können, müssen die oben genannten Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse nicht erbringen.

Da der Test „TestDaF“ der „gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und testentwicklung (g.a.s.t.)“ Deutschkenntnisse nur bis zur Niveaustufe C1 des GER attestiert, kann dieser Nachweis weiterhin nicht anerkannt werden.

IV. Einstellung im Beamtenverhältnis bzw. im Beschäftigungsverhältnis

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Ernennung zur Studienrätin bzw. zum Studienrat (A 13 Bundesbesoldungsordnung) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Es werden volle Beamtenstellen angeboten. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich. Die Höchstaltersgrenze erhöht sich für Schwerbehinderte Menschen um drei Jahre.

Die Lehrkräfte, die aus unterschiedlichen Gründen die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllen, können als Beschäftigte eingestellt werden. Die Vergütung erfolgt dann nach der Entgeltgruppe 13/E TV-L.

V. Befristete Vertretungsverhältnisse (s. a. Ziffer 5.)

Sofern Sie ebenfalls oder ausschließlich an der Übernahme einer Vertretungsstelle interessiert sind, verweise ich ebenfalls auf die Nutzung des Bewerberportals. Entsprechende Angaben sind im Portal (unter „Auswahl Bewerbungsart“) zu tätigen.

Bewerbungen um Vertretungsstellen können zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden. Ein Abgabetermin besteht nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Übernahme einer Vertretung keine Anwartschaft auf eine Planstelle begründet wird. Ein bestehender Vertretungsvertrag wird ggf. zu Gunsten einer unbefristeten Beschäftigung vorzeitig aufgelöst.

VI. Verfahren zur schulischen Personalgewinnung

Neben dem allgemeinen Einstellungsverfahren werden auch Stellen zur schulischen Personalgewinnung ausgeschrieben. Informationen, Ausschreibungen und Bewerbungsunterlagen können Sie dem Internet (<https://add.rlp.de>) entnehmen. Die Bewerbungstermine werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

1Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts

VII. Rückfragen

Weitere Auskünfte können Sie unter nachfolgenden Telefonnummern erhalten:

Trier	Tel.: 0651 / 9494 410 Frau Fauß FAX: 0651 / 9494 711 410 mailto: Planstellenbewerber1.BBS@add.rlp.de Buchstabe A - K	} zuständig für Fragen zur Bewerberdatenbank (Fragen zum Verfahren und zur Online-Datenbank)
	Tel. 0651 / 9494 333 Frau Tullius FAX: 0651 / 9494 711 333 mailto: Planstellenbewerber2.BBS@add.rlp.de Buchstabe L - Z	
Trier	Tel.: 0651 / 9494 307 Herr Britten FAX: 0651 / 9494 711 307 mailto: Ralf.Britten@rlp.de	} zuständig für Fragen zur Einstellungsauswahl (Wie sind meine Einstellungschancen? Bekomme ich eine Planstelle?)
Koblenz	Tel.: 0261 / 2054613 502 Herr Devesa mailto: Michael.Devesa@add.rlp.de	
Neustadt	Tel.: 06321 / 99 2310 Herr Lohmann FAX: 06321 / 99 3 2310 mailto: Joerg.Lohmann@addnw.rlp.de	

Sollten **technische Probleme** bei der Online-Datenbank auftauchen, setzen Sie sich bitte mit Frau Becker unter der Telefonnummer 0651/9494-471 in Verbindung.

Ich bedanke mich für das Interesse an einer Einstellung in den rheinland-pfälzischen Schuldienst an berufsbildenden Schulen und wünsche Ihnen für Ihre Bewerbung alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Tanja Fauß
Hannah Tullius